

Satzung des Vereins für Gewerbe, Handel und Industrie e.V. Bad Wimpfen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Gewerbe, Handel und Industrie e.V. Bad Wimpfen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wimpfen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder durch gemeinsames Handeln zur Förderung der lokalen Belange der Mitglieder und zum Gemeinwohl der Stadt Bad Wimpfen. Er stellt sich zu diesem Zweck auch der Stadtverwaltung zur Verfügung zur Durchführung der einschlägigen Aufgaben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten.
2. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied
 - a) In unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt.
 - b) Mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.
4. Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - mindestens drei Besitzern
 - dem Bürgermeister der Stand Bad Wimpfen oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter (Vorstandssitz ohne Stimmrecht)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.
4. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung: er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vertretung des Vorstands

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).

Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen.
3. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

§ 9 Gegenstand der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst wenigstens
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) Entlassung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes bzw. der zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
2. Der Bestimmung der Mitgliederversammlung unterliegen ferner:
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtmitglieder anwesend sind.

3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von einem Monat die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Stadtverwaltung Bad Wimpfen für gewerbliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Diese Satzung wurde am 01.01.2022 neu gefasst.